

## Pfändung von Sachen

Nettoarbeitseinkünfte des Schuldners nicht übersteigt. Geht es um *Rückstände* aus monatlich fälligen Zahlungen oder andere nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen, kann dafür nur ein Teil des Arbeitseinkommens gepfändet werden. Dieser pfändbare Betrag wird gemäß § 102 ZPO errechnet.

Wird das Arbeitseinkommen eines Werkstätigen wegen Forderungen mehrerer Gläubiger oder unterschiedlicher Forderungen eines Gläubigers gepfändet oder reicht es (bzw. der pfändbare Betrag) nicht aus, um alle Ansprüche zu erfüllen, schreibt § 105 ZPO für die Erfüllung folgende Reihenfolge (Rangfolge) vor: 1. laufender monatlicher Familienaufwand oder Unterhalt; 2. laufender monatlicher Mietpreis für die Wohnung; 3. laufende monatliche Schadensrente; 4. rückständiger Unterhalt oder Familienaufwand und rückständige Schadensrente; 5. Ansprüche staatlicher Organe; 6. Ansprüche volkseigener Betriebe und staatlicher Einrichtungen sowie andere dem Volkseigentum zustehende Ansprüche; 7. sonstige Ansprüche. Gläubiger mit gleichrangigen Ansprüchen werden in der Reihenfolge befriedigt, in der sie die P. bewirkt haben; bei gleichzeitig bewirkter P. werden sie zu gleichen Anteilen berücksichtigt.

Beendet ein Werkstätiger, dessen Arbeitseinkünfte gepfändet sind, sein Arbeitsverhältnis, muß ihm der Betrieb eine Bescheinigung über die P. aushändigen und dies in den betrieblichen Unterlagen sowie im ? Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vermerken, damit die P. in der neuen Arbeitsstelle weitergeführt wird (§ 108 ZPO). / Lohnabtretung / Lohninbehaltung

**Pfändung von Sachen** - Maßnahme in der / Vollstreckung, mit der dem / Schuldner Sachen entzogen werden, um mit dem Erlös aus ihrem / gerichtlichen Verkauf den Anspruch des / Gläubigers zu erfüllen.

Die P. obliegt dem Sekretär des Kreisgerichts (Sekretär des Gerichts) bzw. bei der / Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen dem Vollzieher der zuständigen Vollstreckungsstelle. Diese dürfen, um die P. vorzunehmen, in Anwesenheit des Schuldners oder eines volljährigen Mitglieds seiner Familie bzw. unter Hinzuziehung von 2 Zeugen Wohnungen, Räume und Behältnisse aller Art öffnen lassen oder selbst öffnen und durchsuchen (§ 119 Abs. 2 ZPO i. Verb. ni. § 4 der 3. DB zur ZPO). Eine Wohnungsöffnung muß vorher angekündigt werden. Der Sekretär darf auch Gegenstände, die der Schuldner bei sich führt (Taschen, Koffer, Bekleidung), nach pfändbaren Sachen, insbesondere nach Geld, durchsuchen (Taschenpfändung) und einen Widerstand des Schuldners oder eines Dritten gegen seine Vollstreckungshandlung mit angemessenen Mitteln selbst oder unter Hinzuziehung der Deutschen Volkspolizei beseitigen. Die P. wird durch Anbringen eines Pfandsiegels an der gepfändeten Sache oder einer Pfandan-

zeige in bzw. an dem Raum, in dem sich die Sache befindet, bewirkt; Geld, Wertpapiere und Wertsachen werden immer in Verwahrung genommen, bei anderen Pfandsachen ist das möglich, wenn sonst der Erfolg der Vollstreckung gefährdet sein könnte. Die P. ist zu protokollieren (§119 Abs.3, §121 ZPO i. Verb. m. § 6 Abs. 1 und § 10 der 3. DB zur ZPO). Pfändbar sind alle beim Schuldner Vorgefundenen beweglichen Sachen sowie / Baulichkeiten, jedoch darf die P. die Lebenshaltung oder die Berufsausübung des Schuldners und seiner Familie nicht unzumutbar beeinträchtigen (§118 ZPO i. Verb. m. §1 der 3. DB zur ZPO).

Hat ein Dritter an einer beim Schuldner gepfändeten Sache ein Recht, das der P. entgegensteht (z. B. weil ihm die Sache gehört), dann muß der Schuldner den Dritten von der P. benachrichtigen und dieser die zur Aufhebung der P. erforderlichen Schritte unternehmen (§133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). Unterläßt der Schuldner die Benachrichtigung, ist er dem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die gepfändete Sache gerichtlich verkauft wurde und der Dritte dadurch seine Rechte an ihr verloren hat.

**Pflegegeld** - finanzielle Leistung der Sozialversicherung (SV) oder der / Sozialfürsorge für Personen, die der Pflege durch andere Personen bedürfen. Das P. wird gewährt, um zusätzlich entstehende Kosten auszugleichen. Es beträgt je nach Pflegebedürftigkeit 20, 40, 60 oder 80 Mark monatlich. Pflegebedürftige, die eine Rente der SV erhalten, bekommen das P. ebenfalls von der SV, für andere Bürger zahlt es die Sozialfürsorge (§§55, 56 Renten-VO; §§11, 12 Sozialfürsorgeverordnung vom 23.11.1979, GBl. 1 1979 Nr. 43 S. 422). Auch Kinder erhalten P., wenn die Voraussetzungen vorliegen. Bei Heimbetreuung des Pflegebedürftigen gelten sehr differenzierte Regelungen (§ 62-65 der 1. DB zur Renten-VO).

**Pflegeheim** / Feierabend- und Pflegeheim

**Pflegschaft** - staatliche Maßnahme zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten Minderjähriger, Volljähriger oder unbekannter Personen bzw. ungewisser Beteiligter, die aus unterschiedlichen Gründen verhindert sind, selbst oder über einen gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertreter tätig zu werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 104, 105 FGB; § 33 Abs. 2 Notariatsgesetz; § 415 Abs. 2 und 3 ZGB; § 12 Abs. 5 Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273) gibt es vor allem folgende Fälle der P. :

- P. für *Minderjährige*, wenn der / Erziehungsbeauftragte oder Vormund tatsächlich (z. B. infolge schwerer Erkrankung) oder rechtlich verhindert ist, bestimmte Angelegenheiten für den Minderjährigen zu regeln; rechtlich verhindert sind sie z. B., wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Kindes in einem Rechtsstreit oder bei einem Rechtsgeschäft handeln müßten, an dem auf der anderen Seite sie selbst beteiligt sind;